

**Niederschrift**

über die Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach

am 01.12.2020 in Biberbach um 19.30 Uhr in der Aula der Grundschule Biberbach

---

Sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates Biberbach waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bgm. Jarasch Wolfgang

Schriftführer war: Frau Reiser

---

			Anwesend	ab Uhrzeit zu TOP	entschuldigt unentschuldigt
2. Bgm	Gerstmayr	Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>		
3. Bgm	Würz	Leonhard	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Bayer	Franz	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Fischer	Thomas	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Kempter	Michael	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Kranzfelder	Markus	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Merkle	Erhardt	<input checked="" type="checkbox"/>	ab TOP 6	
GR	Merkle	Tobias	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Motzet	Katharina	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Neidlinger	Edith	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Quis	Johanna	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Scharrer	Jürgen	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Stuhler	Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>	ab TOP 2	
GR	Wiblishauser	Friedrich	<input checked="" type="checkbox"/>	ab TOP 2	
GR	Wörle	Martin	<input checked="" type="checkbox"/>	ab TOP 2	
GR	Würz	Rainer	<input checked="" type="checkbox"/>		

---

Außerdem waren anwesend:

---

Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

## **Tagesordnung**

Die Sitzung war öffentlich zu Punkt 1 - 6

---

### **öffentlich**

1. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 10.11.2020
2. Information des 1. Bürgermeisters
  - Neujahrsempfang 2021
  - Veranstaltungskalender 2021/2022
  - Tempo 30 im Ortsteil Markt (Schloßstraße und Sonnenstraße)
3. Bauleitplanung
  - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ in Langweid a. Lech
  - Erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB
4. Beschluss der 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
5. Beschluss der 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung
6. Antrag auf Schaffung von Baurecht im Wege einer Bauleitplanung zur Errichtung eines Wohnhauses, Fl.Nr. 583/3, Nähe Bachmannweg, Gemarkung Biberbach

**öffentlich**

**1. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 10.11.2020**

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 10.11.2020 ist allen Gemeinderäten elektronisch/über das Ratsinformationssystem zugestellt/bereitgestellt worden, weshalb auf ein Verlesen verzichtet wird.

**Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 10.11.2020.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**2. Information des 1. Bürgermeisters**

- Neujahrsempfang 2021

Aufgrund der Corona-Pandemie findet im Jahr 2021 kein Neujahrsempfang statt.

- Veranstaltungskalender 2021/2022

Aufgrund der Corona-Pandemie findet das alljährliche Treffen der Vereinsvorstände nicht wie gewohnt statt. Die Vereine werden gebeten, ihre Termine per E-Mail bis spätestens 11.01.2021 zu melden, damit ein Veranstaltungskalender erstellt werden kann.

- Tempo 30 im Ortsteil Markt (Schloßstraße und Sonnenstraße)

Am 08.12.2020 um 15.00 Uhr findet ein Ortstermin mit Herrn Reschke, Herrn Sütterlin und Herrn Miehle statt.

**3. Bauleitplanung**

**Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ in Langweid a. Lech**

Erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 18.02.2020 mit dem Bebauungsplan befasst und bereits Beschluss gefasst, dass keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ in Langweid am Lech in der Fassung vom 25.11.2019 erhoben werden.

**Beschluss**

Der Markt Biberbach erhebt keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ in Langweid am Lech in der Fassung vom 10.11.2020, im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**4. Beschluss der 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung**

Der Gemeinderat des Marktes Biberbach wird im 2. Halbjahr 2021 (spätestens bis 30.09.2021) die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) für die öffentliche Entwässerungseinrichtung, sowie die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) für die Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Biberbach neu beschließen und die Beitrags- und Gebührensatzungen ändern. Mit der Änderung für die Einrichtungen werden neue Beitrags- und Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2021 festgesetzt.

Zu diesem Zweck erlässt der Gemeinderat Änderungssatzungen zu der Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtung, mit denen die Möglichkeit zum rückwirkenden Inkraftsetzen der Beitrags- und Gebührensätze eröffnet wird.

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt, die 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung, wie vorgetragen und der Niederschrift beigelegt, als Satzung.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**Begründung:**

Trotz großer Bemühungen ist für die Verwaltung der rechtzeitige Abschluss der Beitrags- und Gebührenkalkulationen für die Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtung im Kalenderjahr 2020 nicht mehr zu realisieren. In Zusammenarbeit mit dem Kalkulationsbüro Schneider & Zajontz, Greding, müssen zuerst die Anlagenachweise für die Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtung korrigiert, aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Die Beschlussfassung über die neuen Beitrags- und Gebührensätze kann wegen der Notwendigkeit, diese noch ausstehenden Arbeiten abzuschließen, erst im Kalenderjahr 2021 erfolgen. Die neue Beitrags- und Gebührensatzungen für die Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Biberbach wird also erst im Kalenderjahr 2021 beschlossen und die jeweiligen Beitrags- und Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2021 angepasst.

Es ist möglich und nicht unwahrscheinlich, dass für den künftigen Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2021-31.12.2024 höhere Gesamtkosten für die Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtung umzulegen sein werden, als dies mit den derzeit gültigen Gebührensätzen geschieht. Die Gebühren könnten also steigen.

Ähnlich könnte es sich mit dem noch zu ermittelnden umlagefähigen Herstellungsbeitragsaufwand der Entwässerungseinrichtung und Wasserversorgung verhalten. Und folglich sind auch Veränderungen der Herstellungsbeitragsätze (Grundstücks- und Geschossflächenbeitragssatz) der Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtung möglich. Auch die Beitragssätze könnten also steigen. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

## **5. Beschluss der 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung**

Der Gemeinderat des Marktes Biberbach wird im 2. Halbjahr 2021 (spätestens bis 30.09.2021) die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) für die öffentliche Entwässerungseinrichtung, sowie die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) für die Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Biberbach neu beschließen und die Beitrags- und Gebührensatzungen ändern. Mit der Änderung für die Einrichtungen werden neue Beitrags- und Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2021 festgesetzt.

Zu diesem Zweck erlässt der Gemeinderat Änderungssatzungen zu der Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtung, mit denen die Möglichkeit zum rückwirkenden Inkraftsetzen der Beitrags- und Gebührensätze eröffnet wird.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt, die 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung, wie vorgetragen und der Niederschrift beigelegt, als Satzung.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

### **Begründung:**

Trotz großer Bemühungen ist für die Verwaltung der rechtzeitige Abschluss der Beitrags- und Gebührenkalkulationen für die Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtung im Kalenderjahr 2020 nicht mehr zu realisieren. In Zusammenarbeit mit dem Kalkulationsbüro Schneider & Zajontz, Greding, müssen zuerst die Anlagenachweise für die Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtung korrigiert, aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Die Beschlussfassung über die neuen Beitrags- und Gebührensätze kann wegen der Notwendigkeit, diese noch ausstehenden Arbeiten abzuschließen, erst im Kalenderjahr 2021 erfolgen. Die neue Beitrags- und Gebührensatzungen für die Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Biberbach wird also erst im Kalenderjahr 2021 beschlossen und die jeweiligen Beitrags- und Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2021 angepasst.

Es ist möglich und nicht unwahrscheinlich, dass für den künftigen Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2021-31.12.2024 höhere Gesamtkosten für die Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtung umzulegen sein werden, als dies mit den derzeit gültigen Gebührensätzen geschieht. Die Gebühren könnten also steigen.

Ähnlich könnte es sich mit dem noch zu ermittelnden umlagefähigen Herstellungsbeitragsaufwand der Entwässerungseinrichtung und Wasserversorgung verhalten. Und folglich sind auch Veränderungen der Herstellungsbeitragssätze (Grundstücks- und Geschossflächenbeitragssatz) der Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtung möglich. Auch die Beitragssätze könnten also steigen. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

**6. Antrag auf Schaffung von Baurecht im Wege einer Bauleitplanung zur**

Errichtung eines Wohnhauses, Fl.Nr. 583/3, Nähe Bachmannweg, Gemarkung Biberbach

Das Grundstück FINr. 583/3, Gmkg. Biberbach, befindet sich im planerischen Außenbereich. Dies wurde auch geklärt mit dem Landratsamt Augsburg. Somit wäre die Aufstellung einer Satzung nach § 34 BauGB oder eines Bebauungsplanes notwendig. Das Grundstück verfügt derzeit über keine eigene Zufahrt, Kanalanschluss und Wasserversorgung. Eine ordentliche Erschließung mit einer Straße wäre derzeit nur über den Forsthofweg möglich. Dieser ist jedoch nur bis zu Beginn der Grundstücke FINr. 36/1 und 602 gewidmet. Der Forsthofweg müsste gegebenenfalls ausgebaut und anschließend gewidmet werden. Weitergehend müsste der Bauwerber der Gemeinde eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Eigentümer der FINr. 583/4 zur Regelung und Sicherung der verkehrlichen Erschließung über die FINr. 583/4 vorlegen, die den Ausbau eines Teilstücks in einer Breite von mindestens 3,50 Metern mit einer Traglast von mindestens 10 Tonnen (wie bisher bei allen Bauvorhaben verlangt) bis zum Grundstück des Bauwerbers regelt. Dies wäre zuletzt auch notwendig für die Bauarbeiten, als Zufahrt für Feuerwehr, Müllabfuhr usw.

Die Erschließung mit Kanal und Wasserleitung müsste vorab in Bezug auf Dimensionierung, Schutzstreifen für Kanal- und Wasserleitung, Kanalnetzkapazität usw. geklärt werden. Dies müsste ein Planungsbüro ermitteln. Der Bauwerber müsste sich zur Kostenübernahme bereit erklären.

**Beschluss**

Dem Antrag auf Schaffung von Baurecht im Wege einer Bauleitplanung zur Errichtung eines Wohnhauses auf FINr. 583/3, Nähe Bachmannweg, Gmkg. Biberbach steht der Markt Biberbach positiv gegenüber. Die Gemeinde kann und darf auf Grund der vorliegenden Lage und Umstände keine Verpflichtung zur Erschließung zu eigenen Lasten eingehen. Nachgewiesen werden muss die technische Machbarkeit der Erschließung mit Wasser und Abwasser und die Zufahrtsmöglichkeit auf privatem Grund.

Sämtliche Verfahrenskosten im Rahmen des Vorhabens zur Schaffung von Baurecht sind vom Antragsteller zu tragen. Hierüber sind die Bauwerber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Nach Klärung aller offenen Fragen und nach Abschluss einer Kostenübernahme- und Erschließungsvereinbarung bzw. eines städtebaulichen Vertrages wird der Markt Biberbach ein Bauleitplanverfahren einleiten.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

(3. Bgm. Würz war kurzzeitig abwesend)